



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Amlikon-Bissegg

14. Sitzung vom 14. September 2021, Geschäft Nr. 285 auf Seite 246

285 310 Denkmalpflege und Heimatschutz

Unterschutzstellung Speicher, Im Bergli, Urs und Gaby Zurbuchen, Amlikon, Parzellen Nr. 1126

Sachverhalt

Am 12. Mai 2021 haben Urs und Gabriele Zurbuchen, Im Bergli 4, 8514 Amlikon-Bissegg das Gesuch um NHG-Beiträge für die Sanierung des Speicherdachs auf der Liegenschaft Im Bergli 6.1, Parzellen Nr. 1126, 8514 Amlikon-Bissegg. Da für die Auszahlung von NHG-Beiträgen ein rechtskräftiger Schutzentscheid vorliegen muss, beantragen die Gesuchsteller die Prüfung einer Schutzanordnung. Gemäss dem Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege ist das Objekt als "wertvoll" eingestuft worden und ein Schutzentscheid der Politischen Gemeinde ist ausstehend.

Es handelt sich beim Objekt um einen hübschen Fachwerkspeicher mit gekoppelten Fenstern und teilweisen originalen Butzenerglasungen. Im Brandkataster vom Jahr 1808 wird das Gebäude als Ofenhaus aufgeführt. Die Gesamterscheinung stammt wahrscheinlich aus dem 19. Jahrhundert. Der Kern des Gebäudes könnte älter sein. Das Objekt wurde bereits auf der Siegfried-Karte von 1880 angegeben. In Absprache mit den Eigentümern Urs und Gabriele Zurbuchen, Im Bergli 4, 8514 Amlikon-Bissegg wird das Einverständnis für die Unterschutzstellung eingeholt. Aufgrund dieser Baugeschichte stellt der Gemeindepräsidenten Thomas Ochs folgenden Antrag:

1. Das Gebäude Im Bergli 6.1, Assek.-Nr. 05/1-0067 auf der Parzellen Nr. 1126 soll unter Schutz gestellt werden. Es soll in seiner Substanz nicht zerstört werden dürfen.
2. Es sollen Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten eingehalten werden.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft sollen diese erhalten und pflegen. Eingriffe sollen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege bedürfen. Dabei soll ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten bleiben.
4. Diese Schutzanordnungen (Ziff. 1 – 3) sollen gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg angemerkt werden. Die Anmeldung soll durch das Bauamt der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg erfolgen.
5. Die Kosten der Grundbuchanmerkung sollen zulasten der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg gehen.
6. Es sollen keine Behandlungsgebühr erhoben werden.

Erwägungen

Gemeinderat Urs Zurbuchen tritt in Bezug auf seine persönliche Betroffenheit gemäss Art. 24 Ziff. 1 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg in den Ausstand und verlässt den Sitzungsraum.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Ab-

bruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Anordnungen über erhaltenswerte Einzelobjekte können durch die Gemeindebehörde mittels Entscheid getroffen werden. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren (Abs. 2).

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Das Gebäude Im Bergli 6.1 ist im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" nach § 43a Abs. 2 RRV NHG TG eingestuft worden. Bei solchen Objekten ist gemäss § 43a Abs. 3 RRV NHG TG ein Entscheid nach § 10 des Gesetzes zu fällen. Ausserdem können Eigentümer oder andere Berechtigte einen Entscheid über den Erlass konkreter Schutzanordnungen verlangen. Die Gemeindebehörde hat den Entscheid grundsätzlich innert Jahresfrist zu treffen (§ 13 NHG TG).

Der Gemeinderat ist derselben Auffassung wie das Amt für Denkmalpflege, dass dieses Gebäude zu einem bedeutenden Bau der Politischen Gemeinde gehört. Um den denkmalpflegerischen Wert des Objekts zu bewahren, ist sicherzustellen, dass der Speicher in der baulichen Substanz und Eigenheit erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet in der Besetzung Thomas Ochs, Beat Buchmann, Paul Sauter und Martin Hug:

1. Das Gebäude Im Bergli 6.1, Assek.-Nr. 05/1-0067 auf der Parzellen Nr. 1126 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. Die Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
3. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
4. Diese Schutzanordnungen (Ziff. 1 – 3) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Bauamt der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg.
5. Die Kosten der Grundbucheintragung gehen zulasten der Politischen Gemeinde Amlikon-Bissegg.
6. Es wird keine Behandlungsgebühr erhoben.
7. Mitteilung an:
 - Urs und Gabriele Zurbuchen, Im Bergli 4, 8514 Amlikon-Bissegg (A-Post plus)
 - Thurgauer Heimatschutz, Schützenstr. 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post plus)
 - Grundbuchamt und Notariat Weinfelden, Amriswilerstr. 57a, 8570 Weinfelden (übergeben durch Bauamt nach Eintritt der Rechtskraft)
 - Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Christian Coradi, Ringstr. 16, 8510 Frauenfeld (A-Post)
 - Amt für Raumentwicklung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld (A-Post plus)
 - Bauamt zur Aktenführung (intern)
 - Ablage (intern)

NAMENS DES GEMEINDERATES
Der Gemeindepräsident:

Thomas Ochs



Der Gemeindeschreiber:

Silvan Zingg

Versand am **17. SEP. 2021**

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Erhalt beim Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst, Verwaltungsgebäude, 8510 Frauenfeld schriftlich im Doppel Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhalts und eine Begründung enthalten. Diese Verfügung und allfällige Akten sind beizulegen.